



Samtgemeinde Papenteich

Bekanntmachung

11. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Papenteich – Planverfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB): Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Papenteich hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 dem Entwurf des Bauleitplans und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig vorgenommen. Ziel der Planung ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehrzwecke in Abbesbüttel sowie einer Sonderbaufläche "Pferdehof" in Rethen.

Die Auslegung des Planentwurfes mit Begründung findet statt in der Zeit vom

30.08.2022 bis zum 30.09.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Zimmer O.04, Hauptstraße 15 in 38527 Meine während folgender Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Die vollständigen Unterlagen des Bauleitplans sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.papenteich.de (>Bauen und Wirtschaft >Flächennutzungspläne >Ausgelegte Bauleitpläne) eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter und der Gebietsentwicklungsplan der Samtgemeinde Papenteich.
- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter.

Zum Denkmalschutz

- Stellungnahme des Landkreises hinsichtlich vorhandener Baudenkmale im Wirkungsbereich der Planung bzw. zum Umgang mit potenziellen Bodendenkmalen.

Zum Immissionsschutz

- Stellungnahme des Landkreises hinsichtlich der Emissionen (Schall & Geruch) der vorgesehenen Nutzungen.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Immissionen (Schall, Geruch & Staub) infolge angrenzender Landwirtschaftsnutzung.

Zum Niederschlagswasser

- Stellungnahme des Wasserverbands Gifhorn zum allgemeinen Umgang mit Niederschlagswasser.

Zum Boden

- Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie zu den Bodenverhältnissen, zu Rohstoffsicherungsgebieten und zum Bodenschutz.

Zu den Belangen der Landwirtschaft

- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere Emissionspotenzial, Flächenbe- und -entwässerung, Wirtschaftswege sowie Erschwernisse infolge von Anpflanzungen zum Eingriffsausgleich.

Zum Flächenverbrauch und zum Artenschutz

- Stellungnahme der Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn zur Prüfung des Flächenverbrauchs und zur möglichen Betroffenheit von Offenlandarten.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Samtgemeinde vorgebracht werden (Hausanschrift s.o.; E-Mail-Adresse: Info@papenteich.de). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Meine, den 15. August 2022

Die Samtgemeindebürgermeisterin



Kielhorn



ausgehängt:

22.08.2022

abgenommen:

.....